

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gem. §77 SGB VIII

zwischen

**Der Stadt Konstanz
Sozial und Jugendamt**

Benediktinerplatz 2, 78467 Konstanz
(Leistungsträger)

- nachfolgend „Träger“ genannt –

und

**Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V.
vertreten durch Roland Berner**

Riedbachstraße 9, 88662 Überlingen – Deisendorf

- nachfolgend „Linzgau“ genannt –

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Linzgau erbringt ambulante sozialpädagogische Hilfen gemäß §§30, 31 SGB VIII. Die zu Grunde liegende Konzeption ist inhaltlicher Bestandteil dieser Vereinbarung, die als Anlage 1 beigefügt ist. Das Betreuungskonzept stellt eine flexible Hilfe dar, welche individuell auf die Bedürfnisse der Betroffenen eingeht, orientiert an den in einem Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII festgelegten Zielen.

§ 2 Ziele

Ziel ist die Umsetzung/Befriedung eines Betreuungsbedarfs gemäß §§ 30, 31 SGB VIII, nachdem dieser seitens des Jugendamtes im Rahmen des Fallmanagements als die fachlich geeignete und erforderliche Hilfe festgestellt wurde.

Schwerpunkt ist die Bearbeitung von familiären Krisen, sozialpädagogische Stabilisierung der Betroffenen und Vermeidung weitergehender Destabilisierung, insbesondere einer Unterbringung der betroffenen Kinder/Jugendlichen in einem Heim oder einer Pflegefamilie.

§ 3 Zielgruppen/Fallkonstellation

Im Rahmen der kollegialen Fallberatung wurde im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ein Hilfebedarf gemäß §§ 30, 31 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte festgestellt und das Angebot von Seiten des Linzgau als die fachlich geeignete und erforderliche Hilfe befürwortet, um die Ziele der Hilfe zu erreichen.

§ 4 Pädagogische Ausgestaltung

Die pädagogische Ausgestaltung dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Betreuungskonzept.

§ 5 Qualitätsstandards

1. Die im Rahmen des Betreuungskonzeptes eingesetzten Personen werden nach Maßgabe des § 21 LKJHG ausgewählt.
2. Es finden mindestens halbjährlich Kooperationsgespräche zwischen der zuständigen Bereichsleitung des Linzgau und der Sachgebietsleitung ASD statt.
3. Das Linzgau stellt im Sinne des § 8a SGB VIII ein entsprechendes internes Verfahren sicher, um die Erkennung einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu gewährleisten. Der Träger hat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen und das Verfahren ist beim Träger hinterlegt.
4. Linzgau bietet qualifizierte Supervision und in angemessenem Umfang kollegiale Fallberatung für die im Rahmen dieser Vereinbarung von Linzgau eingesetzten Mitarbeitenden an.
5. Um eine adäquate Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Familien sicherzustellen, garantiert Linzgau, dass grundsätzlich kein/e Mitarbeiter:in des Linzgau, die/der im Rahmen dieser Vereinbarung eingesetzt wird, gleichzeitig mehr als 8 Fälle bearbeitet. Auf Nachfrage des Trägers bietet das Linzgau jederzeit Transparenz über die aktuelle Auslastung; in den Kooperationsgesprächen im Sinne von § 5 Abs. 2 erfolgt eine entsprechende Darstellung. Ausnahmen/Abweichungen von diesem Standard bedürfen zwingend der Rücksprache mit der Sachgebietsleitung ASD.

§ 6 Erfolgskontrolle

Die Fallsteuerung erfolgt über das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII durch die fallverantwortliche Fachkraft im ASD. Das Linzgau erstellt für den jeweiligen Einzelfall mindestens halbjährlich einen entsprechenden Entwicklungsbericht.

Besondere Vorkommnisse werden dem ASD zeitnah mitgeteilt; hinweise dahingehend, dass die im Hilfeplan vereinbarten Ziele nicht umgesetzt werden können, sind frühzeitig mit dem ASD zwecks Absprache des weiteren Vorgehens zu kommunizieren.

§ 7 Vergütung der erbrachten Leistung

Das Linzgau erhält **65,54 € pro Fachleistungsstunde**; eine Fachleistungsstunde wird mit 60 Minuten veranschlagt. Im Hilfeplan ist seitens der fallzuständigen Fachkraft das fachlich notwendige Stundenkontingent zu vermerken.

Die Vergütung versteht sich als „Face-to-Face“-Kontakt. Vergütet werden demnach Beratungskontakte bzw. die Zeit, in der tatsächlich mit den Familien/Betroffenen gearbeitet wird.

Aufwand/Kosten für Vor- und Nachbereitung der Termine, Netzwerkarbeit (tel. Abklärungen mit Behörden und Institutionen), Supervision, Dokumentation, Berichtswesen, fehlgeschlagene Kontakte, Fahrt- und Wegzeiten im Stadtgebiet Konstanz, Teamsitzungen sowie Planungs- und Grundsatzangelegenheiten der Leitung sind mit der Vergütung abgeglichen und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Besonderer Aufwand darüber hinaus ist mit der fallzuständigen Fachkraft im ASD frühzeitig zu erörtern und bedarf eines Einzelantrages, welcher seitens des ASD gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe begründet und befürwortet werden muss.

§ 8 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2025 auf unbestimmte Zeit. Die Leistungsvereinbarung kann 3 Monate zum Quartal gekündigt werden.

Konstanz, den 01.01.2025



(für die Stadt Konstanz)

A. Kaufmann, Amtsleitung



(für die Stadt Konstanz)

M. Schubert, Leitung Soziale Dienste



(für das Linzgau)

Roland Berner, Vorstand